

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 25. Februar 2023 wurde das HinweisgeberInnenschutzgesetz (kurz HSchG) zur nationalen Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie der EU erlassen. Dabei handelt es sich um ein wesentliches Instrument zur Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen Gesetze und ethische Standards innerhalb eines Unternehmens. Es bietet Schutz für Personen (Hinweisgeber), die Unregelmäßigkeiten melden und trägt zur Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Integrität in Organisationen und Gesellschaften bei.

## Was sind die Hauptmerkmale des Gesetzes?

- ✓ **Geltungsbereich:** Gilt für Unternehmen mit zumindest 50 Arbeitnehmern (Ausnahme: Unternehmen, die in sensiblen Bereichen tätig sind, z.B.: Finanzdienstleistungen)
- ✓ **Vertraulichkeit/Verschwiegenheit:** Gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung der Identität und der gemeldeten Informationen des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin
- ✓ **Anonymität:** Anonyme Meldungen müssen nicht verpflichtend zugelassen werden; wenn sie aber zulässig sind, muss das System so ausgestaltet sein, dass eine anonyme Zweiwegkommunikation möglich ist
- ✓ **Rechtlicher Schutz:** Gesetzliche Vorschriften, die Hinweisgeberinnen vor Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen schützen
- ✓ **Meldemechanismen:** Vorschriften zur Schaffung von sicheren und effektiven Kanälen für die Meldung von Verstößen
- ✓ **Ermittlungsverfahren:** Klar definierte Verfahren zur Untersuchung der gemeldeten Verstöße und zur Einleitung von Maßnahmen
- ✓ **Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen:** Bestimmungen zur Verhängung von Sanktionen gegen Arbeitgeber, die bestimmte Maßnahmen zur Vergeltung eines berechtigten Hinweises setzen, beispielsweise Kündigung, Suspendierung, Versagung einer Beförderung oder auch Schlechterbehandlung und Mobbing
- ✓ **Sanktionen:** Strafbestimmungen für Unternehmen bei Behinderung der Hinweisgebung, Unterdrückung des Hinweisgebers, Setzung von Vergeltungsmaßnahmen und Vertraulichkeitsverletzungen aber auch für Hinweisgeber, die wissentlich einen falschen Hinweis geben → Geldstrafen bis zu **EUR 20.000,-** und im Wiederholungsfall bis zu **EUR 40.000,-**

## Was sind die Ziele der Vorschrift?

- ✓ **Korruptionsbekämpfung:** Fördert die Aufdeckung von Korruption und illegalen Aktivitäten
- ✓ **Ethik und Menschenrechte:** Unterstützt die Einhaltung ethischer Standards und Menschenrechtsprinzipien
- ✓ **Vertrauen:** Steigert das Vertrauen in Organisationen
- ✓ **Rechtsstaatlichkeit:** Stärkt den Rechtsstaat, indem es die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften fördert

## Wie soll das Gesetz umgesetzt werden?

**Intern:** Verpflichtende Einrichtung eines internen Meldesystems nach den Vorgaben des HSchG; kann als Organisationseinheit oder natürliche Person eingerichtet sein, muss jedoch finanziell und personell so ausgestattet sein, wie es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert (die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber muss gewährleistet sein)

**Extern:** Verpflichtende Einrichtung einer externen Meldestelle, an die sich ein Hinweisgeber auch direkt wenden kann (z.B.: Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)

**Frist:** Unternehmen ab 250 Arbeitnehmern mussten **bis 25.08.2023** ein internes Hinweisgebersystem einrichten. Unternehmen zwischen 50 bis 249 Arbeitnehmern müssen das Meldesystem **bis 17.12.2023** implementieren, wobei eine sechsmonatige Übergangsfrist gilt, längstens also bis 17.06.2024.

Beispielhaft werden unter anderem folgende Software-Lösungen am Markt dafür angeboten:

- ✓ [SecuReveal](#)
- ✓ [Whistleblower Software](#)
- ✓ [EQS Integrity Line](#)
- ✓ [Hintbox](#)

Wir geben damit keine Empfehlung für eine dieser Lösungen ab.

Für weiterführende Informationen ist unsere Ansprechperson Dijana Ilic unter [dijana.ilic@metis.jetzt](mailto:dijana.ilic@metis.jetzt) für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Metis-Team